

**Prüfungs- und Studienordnung
für den dualen Bachelor-Studiengang Informations- und Elektrotechnik
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Juli 2015

zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Informations- und Elektrotechnik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 16. Juni 2023 (Diese Fassung gilt für alle Studierenden, die nach ihrem Inkrafttreten im dualen Bachelor-Studiengang Informations- und Elektrotechnik eingeschrieben werden.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Studiengangbezogene Zugangsvoraussetzungen

III. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Ablegen von Modulprüfungen

§ 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 9 Regelprüfungstermine und Fristen

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 12 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 13 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

§ 14 Ziele des Studiums

§ 15 Studienbeginn

§ 16 Gliederung des Studiums

§ 17 Inhalt des Studiums

§ 18 Lehr- und Lernformen

§ 19 Exkursionen

§ 20 Praktikum

§ 21 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Diploma Supplement

Anlage 4 Praktikumsordnung

Anlage 5 Praktikantenvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den dualen Bachelor-Studiengang Informations- und Elektrotechnik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie gliedert sich in sechs Theoriesemester, zwei Praxissemester und ein Semester mit einer Praxisphase und integrierter Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 4

Studiengangbezogene Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Abschluss eines Praktikantenvertrages (Anlage 5) mit einem Unternehmen verlangt, der die betriebliche Ausbildung in dem vorgesehenen Beruf bis zum externen Abschluss der beruflichen Ausbildung vor der zuständigen Kammer sowie die Praktikumsphasen regelt. Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4).

(2) Bei Auflösung des Praktikantenvertrages wird der Studierende von Amts wegen in den siebensemestrigen Bachelor-Studiengang Informations- und Elektrotechnik eingegliedert, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen ein neuer Praktikantenvertrag nachgewiesen werden kann. Bereits erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen werden anerkannt.

III. Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender. Hinsichtlich der Professoren sollen die Bereiche Elektrotechnik und Informatik und Multimediatechnik im Prüfungsausschuss vertreten sein. Die Studienverantwortlichen der Bereiche Elektrotechnik und Informatik sind automatisch Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen (§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Schriftliche Prüfungen,
2. Mündliche Prüfungen,
3. Hausarbeit,
4. Referat,
5. Teilnahme an Planspielen/ Durchführung von Fallstudien,
6. Projektarbeit,
7. Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Online-Prüfungen in beaufsichtigter Umgebung,
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Präsentationen,
 - Hausarbeit,
 - Projektarbeiten.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters geben die Prüfer bekannt, welche Prüfungsart und welcher Leistungsnachweis zu erbringen sind.

(2) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidaten über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügen.

(3) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen

Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen, Handlungsanleitungen und Konzepten sowie ggf. zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monate. Bearbeitungszeit und Umfang der Projektarbeit wird vom jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

§ 7 **Ablegen von Modulprüfungen** (§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Einschreibung zu Wahlpflichtmodulen erfolgt bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung. Der Studiengangverantwortliche entscheidet auf Vorschlag der Lehrenden über eine minimale und maximale Anzahl von Teilnehmern an der Lehrveranstaltung. Diese sind in den Einschreibeunterlagen zu verzeichnen.

(2) Die Studierenden wählen bis zum Ende des fünften Semesters durch Meldung beim Prüfungsamt eines der im Prüfungsplan (Anlage 1) angebotenen Kompetenzfelder.

(3) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

(4) Für die Anmeldung zu einer Prüfung wird eine Frist durch den Prüfungsausschuss gesetzt.

(5) Die im Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführten Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den bezeichneten Modulprüfungen. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Leistungsnachweise in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Prüfungsausschuss überprüft und gewährleistet, dass mindestens drei mündliche Prüfungen im Studiengang enthalten sind. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

§ 8 **Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten** (§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung aller Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Praxisphase wird ebenfalls benotet. Sie umfasst zehn Wochen. Sie wird in der Regel im siebenten Semester abgeleistet. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 155 Credits erreicht worden sein. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4). Die Praxisphase schließt mit einer schriftlichen Projektarbeit (Ingenieurprojekt) und deren Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums ab. Das Ingenieurprojekt ist von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Wismar zu bewerten. In die Gesamtnote für die Praxisphase geht das Kolloquium mit 25 Prozent ein.

(3) Die Praxis-Pflichtmodule MPO1 und MPO2 werden nicht benotet. Nach erfolgreichem Ablegen der entsprechenden Prüfung im Unternehmen werden die angegebenen Credits (jeweils 15) durch die Hochschule vergeben.

(4) Das Modul Bauelemente und Schaltungen erstreckt sich über zwei Semester. Die Benotung erfolgt am Ende. Zur Anerkennung der ECTS-Punkte im ersten Teil ist ein Leistungsnachweis zu erbringen (Anlage 1).

(5) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(6) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 9

Regelprüfungstermine und Fristen

(§ 17 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens drei Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters anzubieten.

(2) Die Kandidaten sind rechtzeitig über Art und Zahl der nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) erforderlichen Leistungsnachweise und zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihnen sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen

(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den im Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

- (2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn:
1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
 2. die Kandidaten mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ bestanden haben, wobei nicht mehr als acht Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
 3. sie nur eine Modulprüfung nicht bestanden haben.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

- (3) Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11

Bachelorarbeit, Kolloquium

(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt zwölf Wochen und darf erst nach erfolgreich bestandener beruflicher Ausbildung, nach erfolgreicher Ableistung der Praxisphase und nach dem Erreichen von 180 Credits begonnen werden. Sie wird in der Regel im neunten Semester bearbeitet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit in begründeten Fällen um maximal drei Wochen verlängert werden.
- (2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Bereich Elektrotechnik und Informatik hauptamtlich tätig ist. Die Bachelor-Thesis wird in der Regel im Unternehmen laut Praktikantenvertrag bearbeitet. Die Kandidaten können eine oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (4) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherter Fassung abzugeben. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.
- (7) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein.

§ 12
Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote
(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der Pflichtmodule sowie der gewählten Wahlpflichtmodule, der Note der Praxisphase und der Gesamtnote der Bachelor-Thesis.

Modulnoten gehen mit einem Anteil von 85 %, die Note der Praxisphase mit einem Anteil von 5 % und die Gesamtnote der Bachelor-Thesis mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein.

V. Studienordnung

§ 13
Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch den Bereich.

§ 14
Ziele des Studiums

(1) Das Studium ist verknüpft mit einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und hat neben dem Hochschulabschluss den Facharbeiterabschluss vor der Industrie- und Handelskammer zum Ziel.

(2) Durch das Bachelor-Studium sollen theoretische und praktische Kenntnisse in den Grundlagenfächern vermittelt werden. Die Absolventen sollen:

1. über ein breit angelegtes wissenschaftlich fundiertes Grundlagenwissen mit gleichzeitig vermittelten Fachkenntnissen für den Praxisübergang verfügen,
2. Fähigkeiten zum analytischen Denken und methodischen eigenverantwortlichen Handeln besitzen und
3. in der Lage sein, mit Fachkollegen zu kooperieren, im kritischen Diskurs nach Lösungen zu suchen, im Team zu arbeiten und ihre Arbeit überzeugend zu vertreten.

(3) Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik und Wissenschaft. Sie basieren auf dem Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung.

(4) Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.

§ 15 Studienbeginn

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar. Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die duale Ausbildung beginnt nach Möglichkeit zum 01. Juli, jedoch spätestens zum 01. September des Jahres der Immatrikulation.

§ 16 Gliederung des Studiums

(1) Die ersten beiden Semester im dualen Bachelor-Studiengang Informations- und Elektrotechnik beinhalten vorwiegend die berufstheoretische und -praktische Vorbereitung auf die Facharbeiterprüfung vor der zuständigen Kammer. Im dritten Semester beginnen die Studierenden mit den theoretischen Fachsemestern an der Hochschule. Die Vorbereitung auf die Facharbeiterprüfung wird in den vorlesungsfreien Zeiten des zweiten und dritten Studienjahres fortgesetzt. Am Ende des dritten Studienjahres wird die Facharbeiterprüfung extern vor der zuständigen Kammer abgelegt. In der vorlesungsfreien Zeit nach dem achten Fachsemester beginnt die Praxisphase und wird bis zum Ende des neunten Fachsemesters durchgehend weitergeführt. Die Vorlesungsfreie Zeit am Ende des neunten Fachsemesters wird zur Vertiefung der praktischen Erfahrungen im Unternehmen genutzt. An diese Phase schließt sich die Anfertigung der Bachelor-Thesis direkt an.

(2) Das Studium ist in Module gliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS). 1 ECTS Punkt entspricht 30 Stunden Workload.

(3) Module können zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammengelegt werden. Darüber entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.

(4) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(5) Ein Semester soll nach Möglichkeit an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit denen die Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

§ 17 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot im dualen Bachelor-Studiengang Informations- und Elektrotechnik umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

§ 18 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

1. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,

2. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen und Seminare und betreute Projektarbeit,
3. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
4. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
5. Praktikum: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen,
6. Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
7. Laborpraktikum.

(2) Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können Module in englischer Sprache angeboten werden.

§ 19 Exkursionen

(1) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden. Fachexkursionen können Bestandteil der Lehrmodule sein. Der Gesamtumfang einschließlich Vor- und Nachbereitung darf 60 Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Teilnahme an – durchgeführten – Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits.

(3) Die Lehrenden bestimmen durch Erklärung gegenüber den Studierenden, ob eine Exkursion Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und ob diese als Leistungsnachweis nach § 5 gewertet wird.

§ 20 Praktikum

Die ersten beiden Semester im dualen Bachelor-Studiengang Informations- und Elektrotechnik werden vorwiegend für die berufstheoretische und -praktische Vorbereitung auf die Facharbeiterprüfung vor der zuständigen Kammer genutzt. Ab dem dritten Fachsemester werden die vorlesungsfreien Zeiten zur Weiterführung der beruflichen Ausbildung genutzt. Nach der Facharbeiterprüfung ist eine integrierte Praxisphase zum Zwecke der Festigung des theoretischen Ingenieurwissens in praktischen Belangen im Unternehmen vorgesehen. Die Praxisphase umfasst auch die vorlesungsfreie Zeit am Ende des achten Fachsemesters.

§ 21 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird vom zuständigen Bereich durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22
(Inkrafttreten)

Anlage 1 Prüfungsplan

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		Σ Credits
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	
MP 01	Praxis-Pflichtmodul 1		15																	15
MP 02	Praxis-Pflichtmodul 2				15															15
M 01	Mathematik I					Klausur 120 min 2)	8													8
M 02	Grundlagen der Elektrotechnik I					Klausur 120 min 2)	8													8
M 03	Grundlagen der Technischen Informatik					1) 2)	5													5
M 04	Elektrotechnikgrundprojekt					APL	5													5
M 05	Betriebswirtschaftslehre					1) 2)	3													3
M 06	Mathematik II							Klausur 120 min	8											8
M 07	Grundlagen der Elektrotechnik II							Klausur 120 min	8											8
M 08	Programmierung							1) 2)	5											5
M 09	Softwaregrundprojekt							APL	5											5
M 10	Experimentalphysik							Klausur 120min	5											5
M 11	Elektronische Schaltungstechnik I									1) 2)	5									5
M 12	Grundlagen der Elektroenergietechnik									1) 2)	5									5
M 13	Grundlagen der Automatisierungstechnik									Klausur 120 min	5									5
M 14	Signale und Systeme									1) 2)	5									5
M 15	Messtechnik									1) 2)	5									5
M 16	Computational Engineering									1) 2)	5									5
M 17	Elektronische Schaltungstechnik II											1) 2)	5							5
M 18	Grundlagen der Regelungstechnik												1) 2)	5						5
M 19	Grundlagen der Nachrichtentechnik													1) 2)	5					5

M 20	Digitale Signalverarbeitung											1) 2)	5							5
M 21	Gerätetechnik Signalverarbeitung											1) 2)	5							5
M 22	Mikrocontrollertechnik											1) 2)	5							5
M 24	Simulation diskreter Prozesse												1) 2)	5						5
M 25	Einführung Data Science												1) 2)	5						5
M 26	Theoretische Elektrotechnik												1) 2)	5						5
M 27	Medizintechnische Systeme												1) 2)	5						5
M 28	Photonik												1) 2)	5						5
WPM	Wahlpflichtmodul												1) 2)	5						5
M 49	Ingenieurprojekt 10 Wochen																	3)	15	15
M 47	Bachelor-Seminar																	2)	3	3
M 48	Bachelor-Thesis 12 Wochen, einschl. Kolloquium																		12	12
\sum Credits			15		15		29		31		30		30		30		30		30	210

Kompetenzfeld Information Systems and Automation

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		\sum Credits	
	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR		
M 29	Hochfrequenztechnik															1) 2)	5			5
M 30	Elektromagnetische Verträglichkeit															1) 2)	5			5
M 31	Mikrosystemtechnik															1) 2)	5			5
M 32	Kommunikationstechnik															1) 2)	5			5
M 33	Ausgewählte Aspekte der Informations- und Automatisierungstechnik															1) 2)	5			5
M 34	Eingebettete Systeme															1) 2)	5			5

Kompetenzfeld Embedded Systems

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		Σ Credits
		Prüfung LN	CR																	
M 35	Embedded Control Systems															1) 2)	5			5
M 36	Robotik															1) 2)	5			5
M 37	Steuerungs- und Leittechnik															1) 2)	5			5
M 38	Echtzeit- und Netzwerkprogrammierung															1) 2)	5			5
M 39	Antriebstechnik															1) 2)	5			5
M 40	Sensorik/Mechatronische Systeme															1) 2)	5			5

Kompetenzfeld Power Engineering and Environmental Systems

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		Σ Credits
		Prüfung LN	CR																	
M 41	Leistungselektronik															1) 2)	5			5
M 42	Energieversorgung/ Energiewirtschaft															1) 2)	5			5
M 43	Regenerative Energien															1) 2)	5			5
M 44	Thermodynamik															1) 2)	5			5
M 39	Antriebstechnik															1) 2)	5			5
M 45	Anwendungen der Leistungselektronik															1) 2)	5			5

Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls WPM kann aus allen an der Hochschule Wismar angebotenen Modulen, die eine äquivalente Anzahl an Credits aufweisen, gewählt werden. Wahlmodule dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden.

- 1) mündlich (20 min) oder schriftlich (120 min bzw. 240 min bei M 12) oder Alternative Prüfungsleistung
- 2) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Projekt oder Online-Testat
- 3) Das Ingenieurprojekt stellt eine fachgebietsübergreifende Studienarbeit dar und schließt mit einer schriftlichen Abfassung des bearbeiteten Projektes, der Vorstellung der Ergebnisse und einem Kolloquium ab.

CR Credits, LN Leistungsnachweise, M Modul, WPM Wahlpflichtmodul

Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung bzw. nach erbrachtem Leistungsnachweis anerkannt.

Anlage 2 Studienplan

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		Σ Credits
	SWS LV/SU/Ü/P	CR	SWS LV/SU/Ü/P	CR	SWS LV/SU/Ü/P	CR	SWS LV/SU/Ü/P	CR	SWS LV/SU/Ü/P	CR	SWS LV/SU/Ü/P	CR	SWS LV/SU/Ü/P	CR	SWS LV/SU/Ü/P	CR	SWS LV/SU/Ü/P	CR	
MP 01		15																	15
MP 02				15															15
M 01	Mathematik I				4/0/4/0	8													8
M 02	Grundlagen der Elektrotechnik I				2/1/4/1	8													8
M 03	Grundlagen der Technischen Informatik				2/1/0/1	5													5
M 04	Elektrotechnikgrundprojekt				0/1/0/3	5													5
M 05	Betriebswirtschaftslehre				0/3/0/0	3													3
M 06	Mathematik II						4/0/4/0	8											8
M 07	Grundlagen der Elektrotechnik II						2/2/3/1	8											8
M 08	Programmierung						1/1/0/2	5											5
M 09	Softwaregrundprojekt						0/0/0/2	5											5
M 10	Experimentalphysik						2/0/1/1	5											5
M 11	Elektronische Schaltungstechnik I								1/1/2/0	5									5
M 12	Grundlagen der Elektroenergiertechnik								1/1/1/1	5									5
M 13	Grundlagen der Automatisierungstechnik								1/1/0/2	5									5
M 14	Signale und Systeme								1/1/1/1	5									5
M 15	Messtechnik								2/0/1/1	5									5
M 16	Computational Engineering								1/1/0/2	5									5
M 17	Elektronische Schaltungstechnik II										1/1/1/1	5							5
M 18	Grundlagen der Regelungstechnik										1/1/0/2	5							5
M 19	Grundlagen der Nachrichtentechnik										1/1/1/1	5							5
M 20	Digitale Signalverarbeitung										1/1/1/1	5							5
M 21	Gerätetechnik										1/1/0/2	5							5
M 22	Mikrocontrollertechnik										1/1/0/2	5							5
M 24	Simulation diskreter Prozesse												2/1/0/1	5					5
M 25	Einführung Data Science												2/0/2/0	5					5

Kompetenzfeld Power Engineering and Environmental Systems

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		Σ Credits
		SWS LV/SU/Ü/P	CR																	
M 41	Leistungselektronik																1/1/1/1	5		5
M 42	Energieversorgung/ Energiewirtschaft																1/1/1/1	5		5
M 43	Regenerative Energien																1/2/0/1	5		5
M 44	Thermodynamik																1/2/0/1	5		5
M 39	Antriebstechnik																1/1/1/1	5		5
M 45	Anwendungen der Leistungselektronik																1/1/1/1	5		5

CR - Credits SWS - Semesterwochenstunden LV - Lehrvortrag SU - seminaristischer Unterricht

Ü - Übung P - Praktikum M - Modul WPM - Wahlpflichtmodul

Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls WPM kann aus allen an der Hochschule Wismar angebotenen Modulen, die eine äquivalente Anzahl an Credits aufweisen, gewählt werden. Wahlmodule dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

N.N.

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

N.N.

1.4 Student identification number or code (if applicable)

Not for public interest

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Information and Electrical Engineering

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Dual Information and Electrical Engineering

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

-

2.5 Language(s) of instruction/examination

German and English

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Graduate/ first degree (4.5 years), with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

4.5 years (240 Credit Points) full time

3.3 Access requirement(s)

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full time, Professional studies, 4.5 years

4.2 Programme learning outcomes

The Bachelors programme curriculum consists of the following examination areas: compulsory subjects and compulsory choice subjects. In the Bachelors programme, comprehensive examinations are executed at the completion of the examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 240 credit points (CR) in total, including 12 CR for the bachelor thesis and 30 CR for 20 weeks of 15 CR for 10 weeks of industrial practice as well as 30 CR for other practical modules.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See certificate of Examination (Bachelorzeugnis) for a complete list of modules and the Bachelor thesis including grades.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

ECTS – Grading Table

The reference quantity constitutes “xx” completed courses in the period from “dd/mm/yyyy” until “dd/mm/yyyy”. The grading table is created after the completion of each semester; this means the graduates of the current semester are not included.

Grade	As a percentage %	Number	Grade range
1,0 to 1,5	0.00	0	very good
1,6 to 2,5	0.00	0	good
2,6 to 3,5	0.00	0	satisfactory
3,6 to 4,0	0.00	0	sufficient

The individual values are shortened to two decimal places. The sum of percentages may therefore differ slightly from 100%.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The B.Sc. degree and a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as described in the section „Examinations and Grading“) qualifies graduates for admission to a Masters programme in Informatics and Electrical-Engineering.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The B.Sc. degree qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Electrical engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Successful graduation from the program entitles the student to use the protected professional title of "engineer".

(based on § 1 Paragraph 3 of the attached Regulations for the Certification of the Use of the Professional Title of Engineer of Wismar University of Applied Sciences dated November 17, 2017)

«PrakLand» «PrakZeit»

6.2 Further information sources

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: eui.fiw.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelors Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

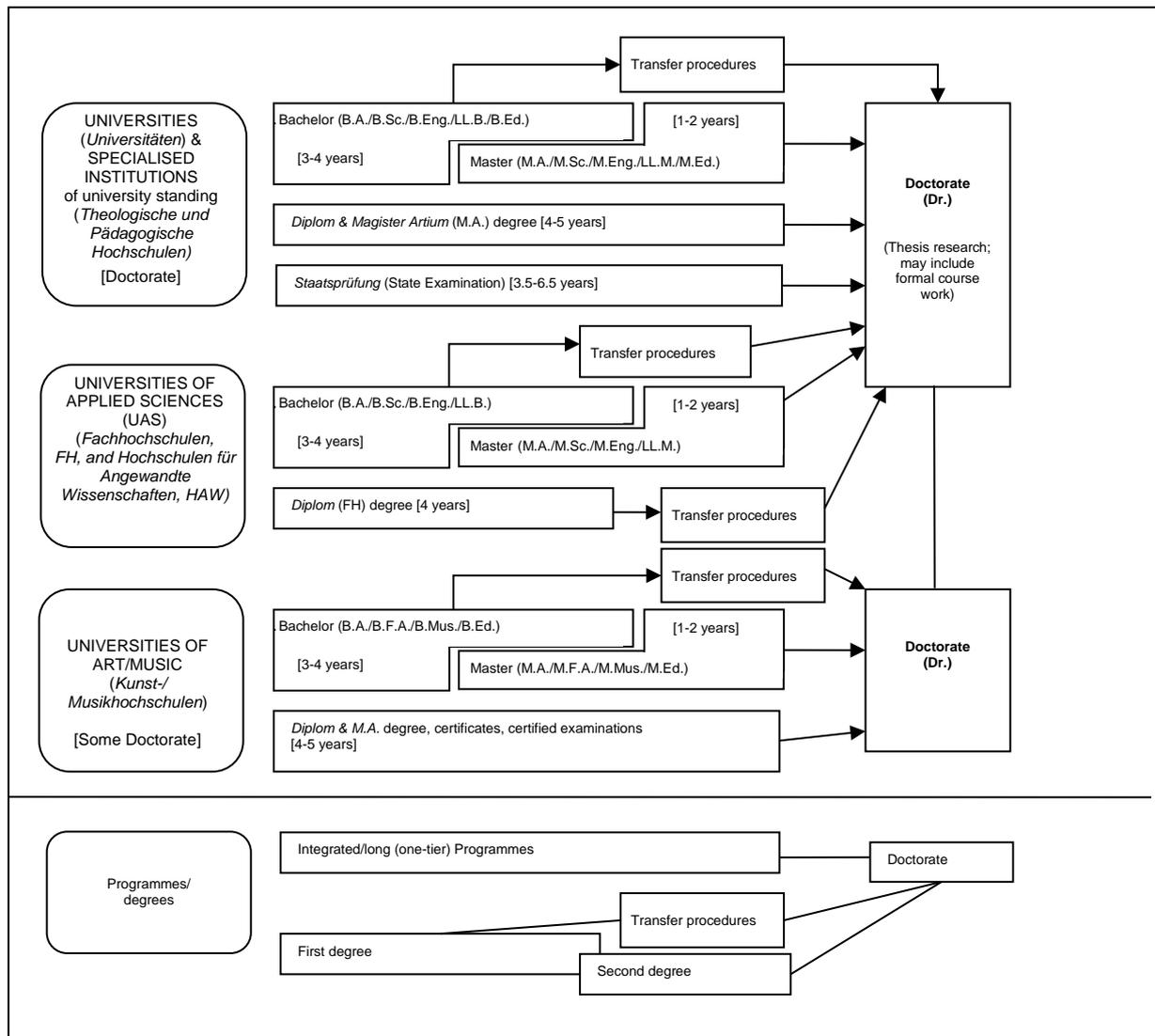
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁵ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

⁶ Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

⁷ Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

⁸ See note No. 7.

⁹ See note No. 7.

¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Anlage 4

Praktikumsordnung

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Im dualen Bachelor-Studiengang Informations- und Elektrotechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar ist ein praktisches, hochschulgelenktes Studiensemester eingeordnet. Es findet im Anschluss an das vierte Semester statt und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Das praktische Studiensemester des einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage des Praktikumsvertrages zwischen Studierendem/Studierender und Praxisstelle geregelt.
- (3) Während des praktischen Studiensemesters kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 2 Ziele

- (1) Im berufspraktischen Studiensemester soll der/die Studierende ingenieurtechnische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Informations- und Elektrotechnik anwendenden Betriebes erwerben.
- (2) Der/Die Studierende soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Bachelor-Studiengang Informations- und Elektrotechnik entsprechen.
- (3) Die praktische Ausbildung kann in Betrieben, Unternehmen, Einrichtungen oder Instituten, die Tätigkeitsprofile von Ingenieuren der Elektrotechnik, der Informationstechnik, des Maschinenbaus bzw. angrenzender Bereiche gewährleisten, erfolgen.

§ 3 Dauer des praktischen Studiensemesters

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst eine Gesamtdauer von 20 Wochen (100 Arbeitstage).
- (2) Die Praxisstelle kann dem/der Studierenden an höchstens drei Arbeitstagen während des praktischen Studiensemesters eine Arbeitsbefreiung gewähren. Der/Die Studierende hat keinen Urlaubsanspruch.

§ 4 Zulassung

Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zum praktischen Studiensemester werden Studierende zugelassen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 155 Credits nachweisen können. Über die Zulassung zum praktischen Studiensemester in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

(1) Das praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der/Die einzelne Studierende schließt vor Beginn seiner/ihrer Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch den Studierenden/die Studierende die Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. des vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem/der Studierenden benannten, betreuenden Professors einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- a) den Studierenden/die Studierende für die Dauer der berufspraktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
- b) dem/der Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
- c) dem/der Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
- d) einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen,
- e) gemeinsam mit dem Hochschulbetreuer eine verbindliche Themenstellung für das Ingenieurprojekt abzustimmen und dem/der Studierenden die Bearbeitung dieses Themas zu ermöglichen und seine Betreuung zu gewährleisten.

2. Die Verpflichtung des/der Studierenden:

- a) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- d) während des praktischen Studiensemesters ein Ingenieurprojekt entsprechend der Themenstellung zu erarbeiten und zu verteidigen,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Status des Studierenden an der Praxisstelle

Während des praktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt der/die Studierende an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden. Er/Sie ist kein Praktikant/keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist der/die Studierende an die Ordnungen seiner/ihrer Praxisstelle gebunden.

§ 7 Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung des berufspraktischen Studiensemesters sind von dem/der Studierenden dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Ausbildungsvertrag spätestens zum Beginn des praktischen Studiensemesters,
2. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 1,

3. schriftliche Dokumentation der ingenieurmäßigen Tätigkeit während des praktischen Studiensemesters in Form einer Projektarbeit (Ingenieurprojekt).
- (2) Für Studierende, die ihre berufspraktischen Studien im Ausland durchführen, gelten entsprechend Sonderregelungen.

§ 8 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Über eine Anrechnung von adäquaten fachbezogenen Tätigkeiten im Bereich Informations- und Elektrotechnik als praktisches Studiensemester entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Das praktische Studiensemester kann im begründeten Ausnahmefall durch ein gleichwertiges Ingenieurprojekt an einer Hochschule im In- oder Ausland ersetzt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Betreuung der Studierenden

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit dem/der Studierenden einen Hochschulbetreuer.
- (2) Die Aufgaben des Betreuers sind:
 1. Die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
 2. der Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung des/der Studierenden, jeder/jede Studierende sollte im Rahmen der Möglichkeiten einmal in der Praxisphase besucht werden,
 3. die Überprüfung des von dem/der Studierenden vorzulegenden Berichts,
 4. die Unterstützung der Hochschule in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen,
 5. die Abnahme des Abschlusskolloquiums und die Benotung der Praxisphase.
- (3) Die Praxisphase soll von dem/der Studierenden innerhalb der ersten sechs Wochen im Sinne einer Qualitätssicherung bewertet werden. Dazu erhält der/die Studierende vom Betreuer einen entsprechenden Fragebogen.

Name Vorname

Datum

Heimatanschrift

.....

Telefon:

Email:

Matrikel-Nr.

An den Prüfungsausschuss der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule
Wismar

**Antrag auf Zulassung zum Praktischen Studiensemester des dualen Bachelor-
Studiengangs Informations- und Elektrotechnik**

Hiermit beantrage ich die Zulassung zum praktischen Studiensemester gemäß
Studienordnung.

Ich beabsichtige, in der Zeit vom bis bei der

Firma

in

mein praktisches Studiensemester zu absolvieren. Das Thema für das Ingenieurprojekt
lautet:

.....

Als Hochschulbetreuer schlage ich Herrn/Frau vor.

.....

Unterschrift Studierender

Zustimmung des Betreuers:

.....

Unterschrift

.....

Datum

Zulassung durch den Prüfungsausschuss:

Die Zulassung zum praktischen Studiensemester wird erteilt.

.....

Unterschrift

.....

Datum

**Anerkennung
der praktischen Studienphase**

Name: Vorname: Matrikel-Nr.:

geb. am: in:

hat im Bereich Elektrotechnik und Informatik das praktische Studiensemester im dualen Bachelor-Studiengang Informations- und Elektrotechnik im Sommersemester/ Wintersemester 20... entsprechend den gültigen Richtlinien abgeleistet.

Ausbildungsstelle:

.....
.....
.....

Themenstellung des Ingenieurprojektes:

.....
.....
.....

Die praktische Studienphase wird nach erfolgter Verteidigung des Ingenieurprojektes mit der Note bewertet.

.....
Unterschrift des betreuenden Hochschullehrers

Bestätigung der Anerkennung durch den Prüfungsausschuss

..... Datum

..... Unterschrift

Urschriftliche Übergabe an das Dezernat II/Prüfungsamt am

Anlage 5

Praktikumsvertrag für Studierende im Rahmen des dualen Bachelor-Studiengangs Informations- und Elektrotechnik

Zwischen

Betrieb: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

- Im Folgenden: Praktikumsbetrieb -

und

Herrn/Frau _____

geb. am: _____ in: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

- Im Folgenden: Praktikant/Praktikantin -

wird folgender Praktikumsvertrag abgeschlossen, der für das Studium an der

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
PF 1210
23952 Wismar

im dualen Studiengang Informations- und Elektrotechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften erforderlich ist.

Die Praktika sind laut Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebener Bestandteil des Studiums. Die Studierenden im dualen Studiengang zum Bachelor of Engineering sind für die gesamte Regelstudiendauer von 9 Ausbildungssemestern (also auch während der einzelnen Praktikumsabschnitte) als Studierende eingeschrieben und BAföG-berechtigt.

§ 1 Inhalt und Dauer des Praktikumsverhältnisses

(1) Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, den Praktikanten/die Praktikantin in den vorgeschriebenen Zeiten gemäß Studienablaufplan für insgesamt 118 Wochen zur Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen einzusetzen. Die Zeiten sind dem Regelstudienplan im Anhang zu entnehmen. Bis April eines jeden Jahres erhält das

Unternehmen einen Studienablaufplan für das folgende Studienjahr. Dieser wird durch den Praktikanten/die Praktikantin übergeben.

Der Praktikumsvertrag gilt vom bis

Bis zum Abschluss der beruflichen Ausbildung am Ende des dritten Ausbildungsjahres dienen die Praktikumszeiten (87 Wochen) der Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen im Berufsbild

.....
unter Beachtung des betrieblichen Rahmenplans, der die berufliche Ausbildung inhaltlich und zeitlich gliedert. Im vierten und fünften Ausbildungsjahr entsprechen die Praktikumszeiten dem Ingenieurprojekt und der Anfertigung der Bachelor Thesis, gemäß Studienordnung des o.g. Studienganges. Es gilt die in der Studienordnung enthaltene Ordnung für das Praktikum.

(2) Die Praktikumszeiten sind Bestandteil des Studiums, der Praktikant/die Praktikantin bleibt Mitglied der Hochschule Wismar und damit im Status der Studierenden.

(3) Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 2 Unterhaltsbeihilfe

Der Praktikant/die Praktikantin erhält für alle beruflichen Ausbildungsabschnitte (Berufspraktische und -theoretische Vermittlung, Lehrgänge etc.) sowie das Ingenieurprojekt und die Bachelor-Thesis je vollem Praktikumsmonat eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von

..... € brutto im 1.-3. Studienjahr,
..... € brutto im 4.-5. Studienjahr.

Diese ist jeweils zum Monatsende fällig. Für Praktikumsabschnitte, die keinen vollen Monat umfassen, erfolgt die Zahlung anteilig.

§ 3 Wöchentliche Praktikumszeit

Die Dauer der wöchentlichen Praktikumszeit richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen und beträgt Stunden.

§ 4 Praktikumsfreie Tage

Je vollem Praktikumsmonat stehen dem Praktikanten/der Praktikantin zwei praktikumsfreie Tage zu. Im Sommer sind jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen praktikumsfreie Zeit zu gewähren. Die vorlesungsfreie Zeit zum Jahreswechsel kann ab dem 2. Studienjahr in Absprache mit dem Unternehmen als Praktikumszeit genutzt werden. Im Ausgleich dafür stehen dem/der Studierenden zwei praktikumsfreie Wochen in dem jeweiligen Studienjahr zu. Die Zeitpunkte sind mit dem Praktikumsbetrieb abzustimmen.

§ 5 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet:

1. dem Praktikanten/der Praktikantin die betreffenden praktischen Kenntnisse und Erfahrungen für das in § 1 Abs. 1 aufgeführte Berufsbild zu vermitteln sowie das

- Ingenieurprojekt und die Bachelor Thesis in Zusammenarbeit mit der Hochschule Wismar fachlich zu betreuen. Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt nach dem betrieblichen Rahmenplan für die berufliche Ausbildung zur Vorbereitung auf die externe Abschlussprüfung bzw. Gesellenprüfung vor der zuständigen Kammer bzw. nach der Prüfungs- und Studienordnung des dualen Studienganges Informations- und Elektrotechnik,
2. den Praktikanten/die Praktikantin für die Teilnahme an der außerbetrieblichen beruflichen Ausbildung und die erforderlichen Prüfungen sowie für außerplanmäßige Veranstaltungen der Hochschule Wismar im Rahmen der Praktikumszeiten freizustellen,
 3. die Kosten der überbetrieblichen Lehrunterweisungen sowie der außerbetrieblichen beruflichen Ausbildung und alle anfallenden Kosten für die Facharbeiter-/Gesellenprüfung zu übernehmen und die erforderlichen betrieblichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen,
 4. die Führung evtl. vorgeschriebener Berichtshefte und die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu überwachen und diese zu unterzeichnen,
 5. mit der zuständigen Kammer (im Regelfall der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin oder der Handwerkskammer Schwerin) und der Hochschule Wismar in das Praktikum betreffenden Fragen zusammenzuarbeiten und dafür einen Beauftragten oder eine Beauftragte zu benennen sowie dem Vertreter bzw. der Vertreterin der Kammer und der Hochschule Wismar die Betreuung des Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
 6. der zuständigen Kammer (im Regelfall der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin oder der Handwerkskammer Schwerin) und der Hochschule Wismar ggf. von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Praktikanten/die Praktikantin Kenntnis zu geben,
 7. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem Praktikanten/der Praktikantin schriftlich einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen.

§ 6 Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich:

1. alle ihm/ihr gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und die Werkstattordnung zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die vorgeschriebenen Tätigkeitsberichte sorgfältig zu führen und nach jedem Ausbildungsabschnitt, mindestens jedoch einmal im Monat dem Betriebsinhaber/ der Betriebsinhaberin oder den beauftragten Ausbildern vorzulegen,
5. die tägliche Praktikumszeit einzuhalten,
6. die Interessen des Praktikumsbetriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge - auch nach Beendigung des Praktikums - Stillschweigen zu bewahren,
7. im Falle der Verhinderung den Praktikumsbetrieb unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich, noch am gleichen Tage, zu benachrichtigen und im Falle einer länger als drei Kalendertage andauernden Krankheit an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dem Praktikumsbetrieb bleibt vorbehalten, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen,
8. an den überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen teilzunehmen,
9. an den vorgeschriebenen Prüfungen teilzunehmen und diese erfolgreich abzuschließen,
10. den Praktikumsbetrieb über den Verlauf des Hochschulstudiums zu unterrichten.

§ 7 Auflösung des Vertrages

- (1) Während der Probezeit von sechs Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden:
 1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 2. von dem/der Studierenden mit der Frist von vier Wochen, wenn er/sie die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Praktikant/die Praktikantin ist während der praktischen Ausbildungszeiten im Praktikumsbetrieb kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt der Praktikumsbetrieb der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Praktikanten/der Praktikantin ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung des Praktikumsbetriebes gedeckt.

§ 9 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin/Handwerkskammer Schwerin und der Hochschule Wismar zu versuchen.

§ 10 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in vier gleich lautenden Ausfertigungen vom Praktikumsbetrieb, dem Praktikanten/der Praktikantin, der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin/Handwerkskammer Schwerin und der Hochschule Wismar unterzeichnet. In dem Fall, dass das Unternehmen nicht zum Kammerbezirk Schwerin gehört, ist der zuständigen Kammer der Vertrag vorzulegen. Diese muss eine Ausbildungsberechtigung im Berufsbild laut § 1 Absatz 1 erteilen. Hierzu genügt eine Unterschrift auf dem Vertrag. Es ist Aufgabe des/der Studierenden, diese Vertragsausfertigung der Hochschule Wismar und der Kammer vorzulegen und die für den Praktikumsbetrieb bestimmte Ausfertigung diesem wieder zuzuleiten.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Praktikumsbetrieb benennt Herrn/Frau als Beauftragte/n für die Ausbildung des Praktikanten.
- (2) Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin/Handwerkskammer Schwerin benennt Herrn/Frau als Beauftragte/n für die Ausbildung des Praktikanten.
- (3) Hochschule Wismar benennt Herrn/Frau als Beauftragte/n für die Ausbildung des Praktikanten.

§ 12 Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das Gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Praktikumsbetrieb
(Stempel und Unterschrift)

Praktikant/Praktikantin
(Unterschrift)

Kammer Schwerin
(Stempel und Unterschrift)

(falls notwendig) zuständige Kammer des
Unternehmens (Stempel und Unterschrift)

Hochschule Wismar
(Stempel und Unterschrift)